

Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Automotive Engineering an der Technischen Universität München

Vom 3. Dezember 2019

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Automotive Engineering an der Technischen Universität München vom 25. April 2019 wird wie folgt geändert:

1. § 37 a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Das Thema der Forschungspraxis kann von fachkundigen Prüfenden der Fakultät für Maschinenwesen der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden (Themensteller oder Themenstellerin). ²Wer Mastermodule im Masterstudiengang Automotive Engineering (mit Ausnahme der Wahlmodule der Säule 6 „Ingenieurwissenschaftliche Flexibilisierung“) anbietet, kann ebenfalls Themensteller oder Themenstellerin sein. ³Die fachkundigen Prüfenden nach den Sätzen 1 und 2 werden vom Prüfungsausschuss bestellt.“

2. § 46 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen. ²Die Master's Thesis kann von fachkundigen Prüfenden der Fakultät für Maschinenwesen der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden (Themensteller oder Themenstellerin). ³Wer Module im Masterstudiengang Automotive Engineering (mit Ausnahme der Wahlmodule der Säule 6 „Ingenieurwissenschaftliche Flexibilisierung“) anbietet, kann ebenfalls Themensteller oder Themenstellerin sein. ⁴Die fachkundigen Prüfenden nach den Sätzen 2 und 3 werden vom Prüfungsausschuss bestellt.“

3. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach der Klammer „(UPC)“ das Komma und der Passus „Institut Supérieur de l'Aéronautique et de L'Espace (ISAE, Supaéro)“ gestrichen.
- b) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Abkürzung „UPC“ das Komma und der Passus „ISAE, Supaéro“ gestrichen.

bb) Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„²Abweichend von Satz 1 kann die Master's Thesis bei einem Double Degree mit der EPUSP auf Englisch oder in der jeweiligen Landessprache angefertigt werden.

³Bei dem Double Degree mit der Partnerhochschule EPUSP ist zudem eine Zusammenfassung auf Englisch abzufassen.“

c) Nr. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Abweichend von Satz 1 ist zur Erlangung des Abschlussgrades „Civilingenjörsexamen“ (Master of Science in Engineering) an der KTH der Nachweis von guten Schwedischkenntnissen erforderlich.“

4. Die Anlage 2: Eignungsverfahren wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2.3.3 wird das Wort „Formular“ durch die Wörter „Online-Formular zur Leistungsübersicht“ ersetzt.

b) Nr. 2.4 wird ausgehoben.

c) Nr. 5.2.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die übrigen Bewerber oder Bewerberinnen werden zu einem Test (Leistungserhebung in schriftlicher und anonymisierter Form) in deutscher Sprache eingeladen.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/2020 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in Anlage 2: Eignungsverfahren erstmalig für Bewerbungen zum Sommersemester 2020.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 2. Oktober 2019 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 3. Dezember 2019.

München, 3. Dezember 2019
Technische Universität München

Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 3. Dezember 2019 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. Dezember 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. Dezember 2019.